

Stadt Radevormwald

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 - Bereiche nördlich und südlich der Alten Landstraße -

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes wurde nach der Offenlage geändert: Die die Erweiterungsmöglichkeiten der Gebäude Alte Landstraße Nr. 68 und Nr. 64/66 regelnden Baugrenzen wurden geringfügig verschoben. Daher hat der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 01.06.2010 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 - Bereiche nördlich und südlich der Alten Landstraße - erneut öffentlich auszulegen sowie die Auslegungsfrist zu verkürzen.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für die vorhandenen Nutzungen (Wohnen und Gewerbe/Industrie) sowie die Sicherung der Verträglichkeit dieser Nutzungen.

Gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G. v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom

23.06.2010 bis einschließlich 15.07.2010

im Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Radevormwald, Rathaus, Hohenfuhrstraße 13, Zimmer 2.08, zu folgenden Zeiten erneut zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und
dienstags	von 7.30 bis 12.00 Uhr,		von 15.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Es liegen umweltbezogene Informationen zur Sicherstellung des vorbeugenden Lärm-Immissionsschutzes vor, dieses Gutachten kann während der Offenlage ebenfalls eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den oben genannten geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätend geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 - Bereiche nördlich und südlich der Alten Landstraße - ist im beigefügten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Radevormwald, den 02.06.2010

gez. Dr. Josef Korsten
Bürgermeister